



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Evangelische Religionslehre¹

Für die Abiturprüfung gelten die vorliegenden Fachanforderungen gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Evangelische Religionslehre“ (EPA).

1. Fachliche Qualifikationen

In der Abiturprüfung weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie fähig sind, auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse sowie sicherer sprachlicher und methodischer Fertigkeiten einen ihnen unbekanntem komplexen Sach-, Problem- und Textzusammenhang unter Einbeziehung von Grundaussagen der Bibel, der christlichen Tradition, pluraler religiöser Lebensentwürfe und Weltdeutungen, theologischer Positionen und ethischer Grundpositionen differenziert zu erfassen und darzustellen, zu erörtern und selbständig urteilend zu bearbeiten. (vgl. auch Fachpräambel EPA Evangelische Religionslehre i.d.F. vom 16.11.2006)

In der Bearbeitung der den Schülerinnen und Schülern gestellten Aufgaben soll deutlich werden, dass sie in allen Anforderungsbereichen die Kompetenz hermeneutischer Reflexion in ihrer sachlichen, methodischen, personalen und sozialen Ausprägung erworben haben. (vgl. auch Lehrplan Evangelische Religion für die Oberstufe sowie EPA, Kompetenzen und fachliche Inhalte, S. 8 ff.)

2. Schriftliche Abiturprüfung

2.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre in Frage:

- **Textaufgabe.** Die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte steht im Mittelpunkt der Aufgabe. Die Aufgabe verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials sowie eine Interpretation. (vgl. EPA I. 3.2.2.1)
- **Erweiterte Textaufgabe.** Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit Texten und Materialien mit präsentativen Elementen, wobei der Anteil des erweiternden Materials i.d.R. nicht mehr als die Hälfte der Aufgabe bestimmen soll. Texte und Materialien müssen in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen. (vgl. EPA I 3.2.2.2)
- **Gestaltungsaufgabe,** Im Mittelpunkt steht die Herstellung eines adressatenbezogenen Textes, der die Beherrschung der formalen und inhaltlichen Kriterien der entsprechenden Textgattung voraussetzt. Als Grundlage für die Gestaltungsaufgabe kommen sowohl Texte als auch alle Arten von Materialien mit präsentativen Elementen in Frage. Die Gesamtzahl der Materialien sollte sinnvoll begrenzt sein. (vgl. EPA I 3.2.2.3)

¹ Bearbeitungsstand August 2009

2.2 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

Für das Erstellen der Prüfungsaufgaben gelten die EPA 3.3. Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der gymnasialen Oberstufe erwachsen sein und sich in ihrer Breite auf die Ziele, Problemstellungen, Themen und Methoden des Religionsunterrichtes in der Oberstufe beziehen. Jede Prüfungsaufgabe soll auf mindestens zwei Halbjahre des Oberstufenunterrichts Bezug nehmen. Jede Aufgabe soll so gestellt sein, dass ihre Bearbeitung Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen erfordert sowie den Nachweis der hermeneutischen Kompetenz in ihrer sachlichen, methodischen, personalen und sozialen Ausprägung.

2.2.1 Zur Text- bzw. Materialvorlage

Text und Material müssen hinreichend komplex und für die Bearbeitung der Aufgabe ergiebig sein. Sie dürfen im Unterricht noch nicht bearbeitet worden sein. Texte und Material müssen unter Anwendung der im Evangelischen Religionsunterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeitet werden können. Die Texte sollen insgesamt nicht mehr als 800 Wörter umfassen und sind mit den üblichen bibliographischen Angaben sowie mit einer Zeilenzählung zu versehen. Kürzungen müssen kenntlich gemacht werden. Die Wörterzahl der Textvorlage ist anzugeben.

2.2.2 Zur Aufgabenstellung

Jede Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung bildet eine thematische Einheit. Sie setzt sich aus mehreren Teilaufgaben zusammen, zwischen denen ein thematischer Zusammenhang bestehen muss. Prüfungsaufgaben dürfen höchstens vier Teilaufgaben aufweisen. Kleinschrittigkeit ist bei der Aufgabenstellung zu vermeiden.

Bei der Aufgabenformulierung sind Operatoren zu verwenden, die den drei Reflexionsdimensionen entsprechen (z.B. darstellen, erläutern, beurteilen). Es ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht die Fähigkeit erworben haben, mit den verwendeten komplexen Operatoren sinnvoll und selbständig zu arbeiten. Es sind die in der EPA (Abschnitt 1.2.3) genannten Operatoren zu verwenden. Die Verwendung von mehr als vier Operatoren ist unzulässig.

2.3 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgabenvorschläge einzureichen. Unter diesen Aufgabenvorschlägen müssen sich mindestens zwei aus dem Bereich der Aufgabenarten "Textaufgabe", "Erweiterte Textaufgabe" befinden. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten des letzten Jahrgangs der Qualifikationsphase entnommen sein. Von der Schulaufsichtsbehörde werden zwei Aufgaben zur Wahl der Schülerin bzw. des Schülers genehmigt.

2.4 Einzureichende Unterlagen

Zu den Aufgabenvorschlägen insgesamt gehören auf gesondertem Blatt folgende Angaben:

- die Halbjahresthemen der Qualifikationsphase,
- die Aufgaben in den Klausuren der Qualifikationsphase.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt anzugeben:

- die zugelassenen Hilfsmittel,

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen,
- Hinweise zur erwarteten Prüfungsleistung und zu ihrer Bewertung.

Im Erwartungshorizont müssen deutlich werden:

- der Anteil der für die Lösung der Aufgabe vorausgesetzten Kenntnisse,
- die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Methoden,
- der Grad der für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Selbständigkeit,
- die Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

2.5 Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an:

- die den Lehrplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Aufgabenart und Aufgabenstellung und
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit,
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Grad der Selbständigkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und -methode,
- Berücksichtigung standardsprachlicher Normen,
- Verknüpfung der Aufgabenbearbeitung mit dem Selbstverständnis der Verfasserin bzw. des Verfassers.

Für die Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch Ansätze in dem Anforderungsbereich II erkennen lassen.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung dar. Das verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten. Im Erwartungshorizont nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Randkorrektur hat vornehmlich feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten Leistung, deren Qualität wesentlich aus der Randkorrektur erschließbar sein muss.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Orthografie, Interpunktion, Grammatik) oder gegen die angemessene äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten.

3. Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf erworbene Kompetenzen und fachliche Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase. Die Bestimmungen zur schriftlichen Abiturprüfung gelten sinngemäß. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Perspektive des christlichen Glaubens muss in jedem Fall in der Prüfung zur Sprache kommen.

3.1 Aufgabenstellung und Gestaltung

Der Schülerin bzw. dem Schüler werden zwei Aufgaben vorgelegt. Einer – und nur einer – ist ein unbekannter Text zur Bearbeitung beigegeben. Der Text hat in der Regel einen Umfang von 200 bis 300 Wörtern; maximal sind in begründeten Ausnahmefällen 350 Wörter zulässig. Die zweite Aufgabe kann, wenn sie materialgestützt ist, auf präsentative Elemente aufbauen oder eine Gestaltungsaufgabe sein.

Bei der Auswahl des Textes sowie bei der Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen, dass der Prüfling die Möglichkeit hat, Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen zu erbringen. Da von der Schülerin bzw. dem Schüler eine eigenständige Leistung erwartet wird, ist es nicht zulässig, Aufgaben bzw. Themenstellungen zu verwenden, die dazu führen, dass sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Erarbeitetem beschränkt bzw. einer solchen sehr nahe kommt. Jede Aufgabe wird zunächst in einem zusammenhängenden freien Vortrag bearbeitet. Eine bloße Wiedergabe gelernter Wissensstoffes ist zu vermeiden. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das, anknüpfend an den Vortrag, größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen. Beide Teile der Prüfung (Vortrag und Prüfungsgespräch) sollen zeitlich etwa gleich bemessen sein.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Erwartungshorizont vor, in dem auf den Neuigkeitsaspekt der Aufgabe hingewiesen und die selbständige Prüfungsleistung erläutert wird.

3.2 Anforderungen und Bewertung

Die Anforderungen an die schriftliche Prüfungsleistung und die Maßstäbe für ihre Bewertung gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfungsleistung.

Darüber hinaus bietet die mündliche Prüfung die Möglichkeit, die dialogische Kommunikationsfähigkeit über fachrelevante Themen nachzuweisen. Daher gelten spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfungsleistung, die bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen sind. Für den freien Vortrag ist dies:

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, konzeptionsgeleitet und in normgerechter Sprache zu artikulieren.

Für das Prüfungsgespräch sind dies:

- die Fähigkeit, in einem Gespräch sach- und situationsgerecht auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Einwände einzugehen,
- die Fähigkeit, dem Gespräch selbst Impulse zu geben.

4. Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen und kann Inhalte und Methoden, die durch die anderen Fächer im Profil bereitgestellt werden, enthalten, soweit sie Gegenstand des Prüfungsfaches geworden sind. Die Bedingungen für eine Präsentationsprüfung als fünfte Prüfungskomponente richten sich nach §17 OAPVO.